

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden
Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
in der Ortsgemeinde Alken vom 31.01.2012

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 (1), 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 6 (3) Nr. 2 S. 1

hier wird das Wort „ n u r „ gestrichen.

§ 6 (3) Nr. 2 S. 2

wird wie folgt geändert:

Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.

§ 6 (3) Nr. 5 S. 1

3,5 wird durch 3,0 ersetzt.

Außerdem werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

§ 2

§ 6 (4) S. 1

erhält folgende neue Fassung:

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 6 (4) S. 2

erhält folgende neue Fassung:

In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H. , bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücke um 20 v.H.

§ 3

§ 8 (3)

wird neu eingefügt:

- (3) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, ist die Fälligkeit mit je einem Viertel des Betrages zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11. des laufenden Jahres fällig.**

§ 4

§ 11 (1) wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

§ 8 (3) bleibt unberührt.

§ 5

Der bisherige § 13 wird wie folgt geändert:

**§ 13
Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Als § 14 wird folgendes beschlossen:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist,
gelten diese weiter.

Alken, 31.01.2012


Escher
Ortsbürgermeister

